

Richtlinien zur Förderung von **Jugendprojekten** aus Mitteln der Oberfrankenstiftung

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, gemeinnützige Jugendprojekte mit bezirkswweiter Bedeutung in Oberfranken anzuregen und zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Jugendprojekte im Sinne dieser Richtlinien sind zeitlich begrenzte Maßnahmen mit einer Dauer von höchstens 3 Jahren und Gesamtkosten von maximal 12.000 €.

Förderanträge deren Gesamtkosten diese Grenze überschreiten sind direkt an die Oberfrankenstiftung zu richten.

Projekte von überörtlicher Bedeutung sind beispielsweise:

- Aufbau von Informations- und Vernetzungsstrukturen,
- Einrichtung von Bezirksgeschäftsstellen,
- Erstellung von Wanderausstellungen (z. B. Spurensucheprojekt,...),
- modellhafte Aktivitäten, die Möglichkeiten der Selbstdarstellung eröffnen, wie z.B. Theater, Musik, Filmarbeit, Ausstellungen und Literatur,
- bezirkswweite Wettbewerbe,
- modellhafte Maßnahmen und Aktivitäten für Kinder und Jugendliche in besonderen Problemlagen und der Integration,
- weitere bezirkswweite Projekte,
- ...

Förderfähig sind unter den genannten Beispielen auch Kooperationsmaßnahmen zwischen Jugendarbeit und Schule, sofern es sich nicht um ausschließlich schulische Veranstaltungen handelt.

Nicht förderfähig sind unmittelbar sportliche, schulische und kommerzielle Maßnahmen!

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring Oberfranken vertretenen Jugendorganisationen, andere öffentlich anerkannte Träger der Jugendarbeit, Schulen sowie Initiativen von und für Jugendliche, die ihren Sitz und Wirkungsbereich im Bezirk Oberfranken haben.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung aus Mitteln der Oberfrankenstiftung ist nachrangig, d.h. andere Fördermöglichkeiten sind vorrangig auszuschöpfen und es darf keinen gesetzlichen Förderanspruch geben.

4.2 Mit dem Projektantrag ist folgendes zu beschreiben:

- Sachliche Beschreibung von Art, Umfang und zeitlicher Abwicklung des Vorhabens.
- Finanzplanung mit Einnahmen und Ausgaben.
- Begründung des öffentlichen Interesses an der Durchführung des Projekts.
- Begründung der überörtlichen Bedeutung
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

4.3 Bei den Projekten ist zu gewährleisten, dass Jugendliche angemessen an der Konzeption und Durchführung beteiligt werden. Zu berücksichtigen sind die für Jugendarbeit wichtigen Merkmale wie eine größtmögliche Eigenverantwortung, Mit- und Selbstbestimmung der Jugendlichen.

4.4 Der Zuschussempfänger bemüht sich um eine öffentlichkeitswirksame Darstellung des Projekts, wobei die Oberfrankenstiftung als fördernde Stelle zu benennen ist. Er verpflichtet sich, die Ergebnisse auszuwerten und ist mit der Weitergabe möglicher Erkenntnisse einverstanden.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten sind z. B.

- Personalkosten, Honorare/Aufwandsentschädigungen
- Sachaufwendungen
- Betriebs- und Unterhaltskosten
- Umbau und Einrichtungskosten
- ...

Zu beachten ist dabei, dass nur die Kosten förderungsfähig sind, die unmittelbar durch das Projekt entstehen.

5.2 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu **50 %** der angemessenen förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 6.000 €.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Anträge sind formlos bis 6 Wochen vor Projektbeginn an den Bezirksjugendring Oberfranken zu stellen.

6.2 Bewilligung

- Die Entscheidung über die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.
- Die Antragsteller erhalten einen schriftlichen Bescheid.
- Bei Projekten, deren Laufzeit das Haushaltsjahr übersteigt, erfolgt die Förderzusage vorbehaltlich der Mittelbereitstellung.

6.3 Verwendungsnachweis und Auszahlung

Bis spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Projekts ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Eventuelle Veröffentlichungen und Zeitungsberichte sind beizufügen.

Die Auszahlung erfolgt durch den Bezirksjugendring nach Prüfung des Verwendungsnachweises bis zur Höhe der in Aussicht gestellten Mittel. Es gilt dabei das Prinzip der Anteilsfinanzierung.

Gültig ab 01.01.2005